



SATZUNG
der
DLRG Stiftung Westfalen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Satzung

DLRG Stiftung Westfalen

Die Stiftung ist eingetragen im

- Stiftungsverzeichnis des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen
- Zuwendungsempfängerregister des Bundeszentralamts für Steuern

Herausgeber:

DLRG Stiftung Westfalen

Pierbusch 4 b

44536 Lünen

Satzung der DLRG Stiftung Westfalen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen "DLRG Stiftung Westfalen".
Nach ihrer Eintragung ins Stiftungsregister führt die Stiftung den Namen „DLRG Stiftung Westfalen e. S.“, abgekürzt „DLRG Stiftung Westfalen“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lünen.
Sie wurde am 02.11.1999 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gem. § 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
 - b) die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
3. Die Zwecke der Stiftung werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 Satz 4 AO für die Förderung der vorgenannten Zwecke durch die Untergliederungen (Bezirke, Ortsgruppen und Kreisverbände) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen e.V. (DLRG Westfalen) zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und die Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen.
2. Zum Grundstockvermögen gehören
 - a. das gewidmete Vermögen,

- b. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
 - c. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- 3. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- 4. Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- 5. Zustiftungen sind auch in der Form von Sachwerten möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- 6. Sofern die Stiftung über sonstiges Vermögen verfügt, das zum Verbrauch bestimmt ist, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen.
- 7. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften aus den Nutzungen ihres Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen, sowie aus dem sonstigen Vermögen.
- 2. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden.
- 3. Freie Rücklagen dürfen nach Beschluss des Vorstands und Zustimmung des Senats ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- 4. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- 1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Senat

2. Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gem. § 84a BGB.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist unzulässig.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.
5. Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.
6. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Dem Vorstand gehört der Präsident der DLRG Westfalen (Vorstandsvorsitzender) sowie die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzungsänderung von der DLRG Westfalen berufenen Personen (übrige Vorstandsmitglieder) an.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat die Landesverbandstagung bzw. der Landesverbandsrat der DLRG Westfalen rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Sie entscheiden zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich durch die Landesverbandstagung oder den Landesverbandsrat der DLRG Westfalen bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl der Nachfolge im Amt bleiben. Die Nachfolge wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
5. Die übrigen Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen-Grundes vom Senat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

6. Der Präsident der DLRG Westfalen führt den Vorstand als Vorsitzender.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden.
Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorsitzenden im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall vertreten.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Senat der Stiftung und der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat der DLRG Westfalen,
 - d) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 21 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Auf § 12 Abs. 3 wird verwiesen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Senats teilzunehmen.

§ 10 Zusammensetzung des Senats

1. Der Senat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Der erste Senatspräsident (Vorsitzender) wurde von den Stiftenden bestellt. Die ersten Senatoren wurden von der DLRG Westfalen bestellt.
2. Der Senat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.
3. Die Amtszeit der Senatsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Senat die Mitglieder des nächsten Senats zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Senat bis zum Amtsantritt der

neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Er entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen nach Absatz 1 Satz 1.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Senatsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgenden, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird, durch Kooption. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet der Senat zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
5. Der Senat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Senats. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 4.

§ 11 Rechte und Pflichten des Senats

1. Der Senat berät den Vorstand und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
2. Dem Senat obliegt als Überwachungsorgan insbesondere
 - a) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung.
3. Die Absätze 3 bis 5 des § 9 „Rechte und Pflichten des Vorstands“ gelten entsprechend auch für den Senat.

§ 12 Beschlüsse

1. Der Vorstand und der Senat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Senatspräsidenten den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf die Stellvertretung über.
2. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Senat durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.

3. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind, und den eigenen Vorstandsmitgliedern sowie Senatsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
4. In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder und Senatsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig.
5. Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Senats ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderung

1. Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Über Satzungsänderungen beschließen der Vorstand sowie der Senat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands und des Senats.
3. Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Zulegung/ Zusammenlegung/ Umgestaltung/ Auflösung

1. Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, können der Vorstand und der Senat die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Stiftungen können nur durch schriftlichen Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.
2. Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, dies zu ändern, können der Vorstand und der Senat durch Satzungsänderung die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung beschließen.
3. Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommen, sollen der Vorstand und der Senat die Stiftung auflösen.

4. Die Beschlüsse nach Absätzen 1, 2 und 3 müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der DLRG Westfalen zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem Stiftungsgesetz NRW unaufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung, über die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige steuerrechtliche Bestimmungen betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Die Genehmigung wurde am 02.09.2026 erteilt.

Lünen, 02.09.2026

Rosemarie Kellermeier

Rosemarie Kellermeier
(Stiftungsvorstandsvorsitzende)